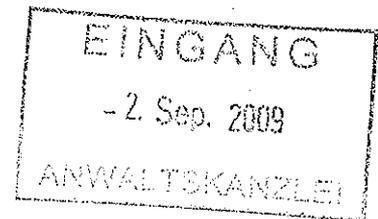


Oberlandesgericht Celle

22 W 31/09

22 W 34/09

28 T 24/09 Landgericht Hannover



B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover,

Beteiligt:

Landkreis Harburg, Der Landrat, Abteilung Ordnung und Zivilschutz,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weiteren sofortigen Beschwerden des Beteiligten sowie des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 26. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek und die Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann und den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner am **26. August 2009** beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Beteiligten wird als unzulässig verworfen. Gerichtskosten werden insoweit nicht erhoben.

Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen wird auf dessen Kosten als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

1. Mit Beschluss vom 26. Juni 2009 hat das Landgericht Hannover auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen unter Zurückweisen des Rechtsmittels im Übrigen festgestellt, dass seine Inhaftierung in Abschiebehaft ab dem 8. Mai 2009 rechtswidrig war, weil eine für den 7. Mai 2009 angesetzte Übergabe an die französischen Behörden aufgrund einer von deutschen Behörden fehlerhaft verwendeten Fax-Nummer der französischen Behörden nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte. Hiergegen wenden sich sowohl der Beteiligte als auch der - am 18. Mai 2009 bereits abgeschobene - Betroffene jeweils mit dem auf Feststellung gerichteten Rechtsmittel der weiteren sofortigen Beschwerde. Der Betroffene rügt eine Verletzung des in Haftsachen zu berücksichtigenden Beschleunigungsgebots.
2. Die weitere sofortige Beschwerde des Beteiligten ist bereits unzulässig.

Es fehlt an einem Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Feststellung. Denn die den Verfahren zugrunde liegende Maßnahme (Abschiebungshaft gegen den Betroffenen) hat nach erfolgter Abschiebung ihre Erledigung gefunden. Hierdurch ist das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung des Senats entfallen.

Zwar kann trotz Erledigung des ursprünglichen Rechtsschutzziels nach Art. 19 Abs. 4 GG ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist. Dies kann der Fall sein bei einer Wiederholungsgefahr (BVerfG EuGRZ 2005, 639; BVerfGE 104, 220) oder bei einem Rehabilitierungsinteresse des Betroffenen, z.B. bei diskriminierenden Verwaltungsakten (BVerfGE 110, 77), oder zur Vorbereitung der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche (BVerfGE 104, 220). Diese Voraussetzungen liegen erkennbar nicht vor.

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet darüber hinaus, die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung auch in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrenablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in der ein Betroffener eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann (BVerfGE 96, 27). Ein solches Fortsetzungsfeststellungsinteresse kommt insbesondere bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Betracht, und ist für den Fall einer Erledigung durch Entlassung aus der (vollzogenen) Abschiebungshaft ausdrücklich zu bejahen (BVerfGE 104, 220; st. Rspr. auch des Senats [etwa Beschluss vom 17. März 2006, 22 W 10/06]; weitere Nachweise bei Keidel/Kunze/Winker, FGG, 15. Aufl., § 19 Rdn. 86).

Dies gilt indessen nur im Hinblick auf eine Feststellung derjenigen, an denen die Freiheitsentziehung als besonders schwer wiegender Grundrechtseingriff vollzogen wurde. Ein besonderes Interesse Dritter an einer Feststellung ist nicht gegeben. Dies gilt auch für die Beteiligte (vgl. nur Senatsbeschluss vom 25. September 2008 [22 W 41-43/08]).

3. Die nach § 27 FGG statthafte weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist demgegenüber mit dem Feststellungsbegehren zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts hält der auf die weitere sofortige Beschwerde hin vorzunehmenden rechtlichen Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 FGG stand. Die Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes. Das Landgericht ist rechtlich beanstandungsfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die vom Amtsgericht angeordnete Haft des Betroffenen verfahrensfehlerfrei zustande gekommen und auch sonst aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Soweit das Landgericht die Anordnung der Haft auf den Haftgrund aus § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG stützt, ist dies nicht zu beanstanden. Einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz deckt das Rechtsmittel nicht auf. Das Landgericht hat vielmehr dargelegt, dass der Beteiligte bemüht war, zeitnah die Abschiebung parallel in mehrere Länder voranzutreiben. Auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung kann zum Vermeiden von Wiederholungen insoweit Bezug genommen werden.

Das Vorbringen im Rahmen der weiteren sofortigen Beschwerde führt zu keiner anderen Bewertung. Soweit der Betroffene hierzu vorbringt, erstmals am 9. Mai 2009 sei Kontakt zu den russischen Behörden zum Zwecke der Abschiebung aufgenommen worden, steht dies bereits in Widerspruch zu den vom Landgericht getroffenen und den Senat grundsätzlich bindenden Feststellungen, dass die russischen Behörden bereits am 28. April 2009 dem Antrag auf Rückübernahme entsprochen hatten. Entsprechende Bemühungen den russischen Behörden gegenüber müssen demzufolge bereits deutlich früher erfolgt sein. Mit derart beschlussfremdem Vorbringen kann der Betroffene im Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde kein Gehör finden. Eine die getroffenen Feststellungen in Frage stellende Verfahrensrüge ist nicht erhoben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 13 a Abs. 2 FGG, 14, 15 Abs. 1 u. 2
FreihEntzG.

Dr. Siolek

Dr. Gittermann

Schmidt-Clarner

Ausgefertigt

Stallbaum

Stallbaum, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

